

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Harald Walser, Helene Jarmer, Freundinnen und Freunde

betreffend Umsetzung des Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention

eingebraucht im Zuge der Debatte über die Regierungsvorlage 141 d.B. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz- Novelle, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Minderheiten- Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten- Schulgesetz für Kärnten, das Pflichtschülerhaltungs- Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Privatschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Bildungsdokumentationsgesetz und das Landeslehrer- Dienstrechtsgesetz geändert werden (Schulbehördenverwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetz 2014) in der Fassung des Berichtes des Unterrichtsausschusses (150 d.B.)

BEGRÜNDUNG

2008 hat Österreich die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen ratifiziert. Damit ist Österreich völkerrechtlich zur Umsetzung der Konvention verpflichtet.

In Artikel 24 (Bildung) der UN-Konvention heißt es in Absatz 1:

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten eine integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen....

Im Rahmen der Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplanes (NAP) für Menschen mit Behinderungen hat das BMUKK einen breit angelegten Diskussions- und Aushandlungsprozess zur Umsetzung von Art. 24 der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung initiiert. Zentral geht es dabei um die Frage, mit welchen strukturellen, organisatorischen und pädagogischen Maßnahmen die österreichische Schul- und Bildungslandschaft nachhaltig weniger aussondernd, also insgesamt inklusiver gestaltet werden kann.

Inklusiver Unterricht bedeutet, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen mittendrin sind im Schulgeschehen, nicht nur dabei. Dazu müssen die Rahmenbedingungen an den Schulen entsprechend angepasst werden. Im Gegensatz zum Integrativen Unterricht bedeutet Inklusiver Unterricht die Gleichberechtigung und Chancengerechtigkeit für Schüler/innen mit Behinderungen.

Die Sonderschulen sollen zu Zentren für Inklusive Pädagogik umgebaut werden, wie zum Beispiel im Bezirk Reutte und in weiten Teilen der Steiermark bereits geschehen. Die Zentren helfen den Schulen bei der Gestaltung des Unterrichts, bieten Weiterbildung für Lehrer/innen an, Koordinieren die benötigten Schulplätze im

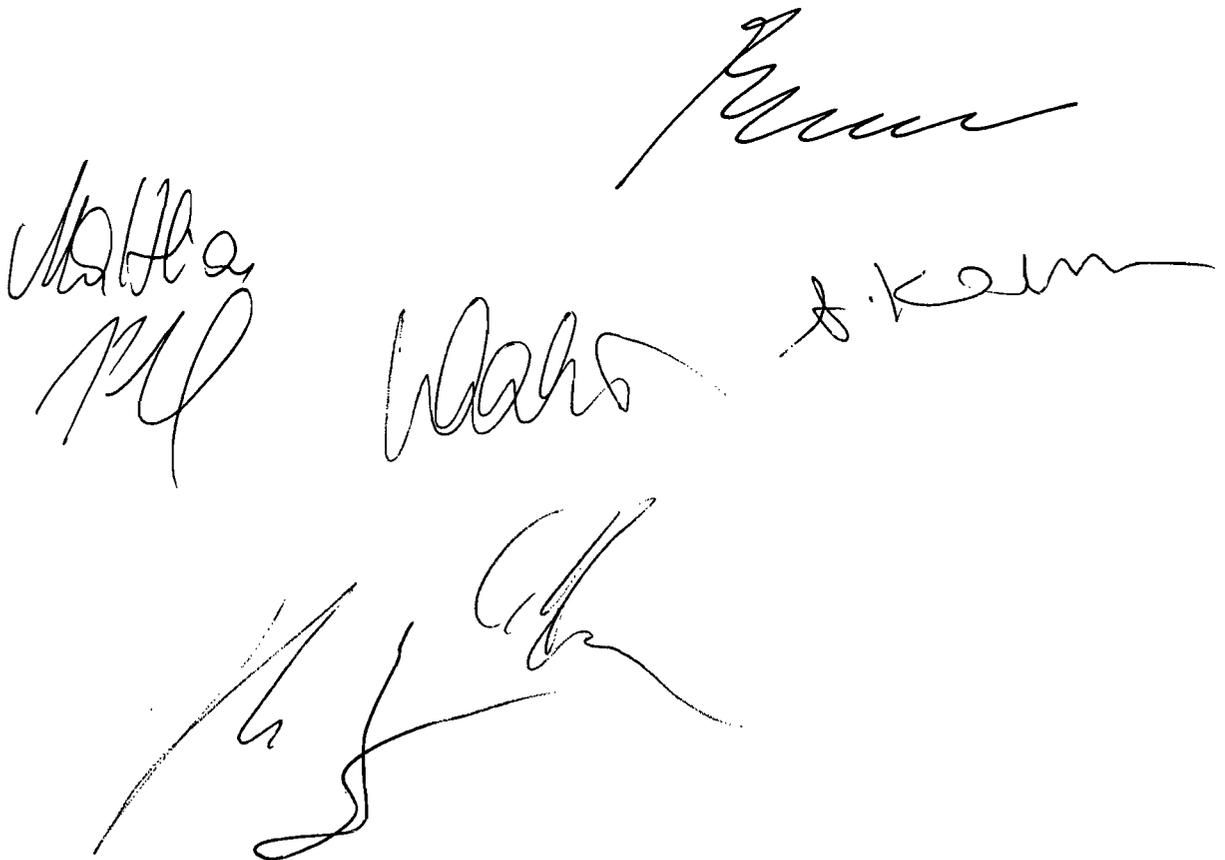
jeweiligen Bezirk, organisieren Fahrtendienste und sorgen für die nötigen Ressourcen. Dort bekommen auch Eltern Hilfe und Beratung. Im Sinne der Partizipation sollen an den Kompetenzzentren auch BeraterInnen mit Behinderungen angestellt werden.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesministerin für Bildung und Frauen wird aufgefordert, unter Einbindung von ExpertInnen mit Behinderung eine Gesetzesvorlage zu entwerfen und dem Nationalrat vorzulegen, die im Sinne der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention die Umwandlung der bestehenden Sonderschulen in Zentren für Inklusive Pädagogik zum Inhalt hat und für alle SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf den inklusiven Unterricht verwirklicht.



The image shows five handwritten signatures in black ink. The signatures are arranged in two rows. The top row contains three signatures: one on the left, one in the middle, and one on the right. The bottom row contains two signatures: one on the left and one on the right. The signatures are stylized and cursive.